

diese Anträge zu prüfen und rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen (§§ 14 bis 16).

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 100 bis 1000 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher die ihm übertragene Verantwortung

— für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge bzw.

— für die Predeseinstufung auf andere Organe oder Betriebe delegiert (§ 1 Abs. 2). Ausnahmeregelungen des Ministers und Leiters des Amtes für Preise werden hiervon nicht berührt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,

— dem Staatssekretär im Amt für Preise,

— den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,

— dem Leiter der zentralen staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,

— den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise,

— den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise,

— den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 49.

#### Verordnung vom 22. März 1972

#### über die Staatliche Bauaufsicht

(GBl. II Nr. 26 S. 285)

— Auszug —

#### §26

#### Ordnungsstrafbestimmungen<sup>1</sup>

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher

a) zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 6 produziert oder verwendet,

b) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine

Sondergenehmigung von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,

c) ein Bauwerk ohne Vorliegen eines zustimmenden Prüfbescheides vorbereitet, errichtet, verändert, nutzt oder abbricht, soweit Prüfbescheide gemäß §§ 7 bis 10 in Verbindung mit §§ 6 und 11 einzuholen oder entgegenzunehmen sind,

d) Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,

e) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,

f) Bauarbeiten gemäß § 12 Abs. 2 nicht einstellt, Bauwerke trotz Verbots nutzt und die erteilten Auflagen nicht termingemäß erfüllt,

g) Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,

h) die Grundstücksakte nicht gemäß § 12 Abs. 6 aufbewahrt,

i) die Bauvorlagen gemäß § 13 Abs. 1 nicht übergibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und den Leitern ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sowie den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).